

Beschlussvorlage öffentlich

| | |
|---|------------------------|
| Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien | Nr. 024/2007 |
|---|------------------------|

Betreff:

Gewährung eines Zuschusses zu den Einrichtungskosten in der Tageseinrichtung Kita Kunterbunt in Warendorf

| | |
|-----------------------|---------------|
| Beratungsfolge | Termin |
|-----------------------|---------------|

| | |
|---|------------|
| Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Middendorf | 07.05.2007 |
|---|------------|

| | | |
|---|--|---|
| Finanzielle Auswirkungen: | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen: | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| | Hhst. Produkt 060 510 Tagesbetreuung für Kinder | Betrag (EUR) 22.779.000 € davon für investive Maßnahmen 80.000 € |
| 1) Investitionskosten/einmalige Ausgaben: | 2) Laufende Kosten jährlich: | |
| insgesamt: | EUR | insgesamt: EUR |
| Beteiligung Dritter: | EUR | Beteiligung Dritter: EUR |
| Belastung Kreis Warendorf: | EUR | Belastung Kreis Warendorf: EUR |

Beschlussvorschlag:

Der Tageseinrichtung für Kinder e.V. „Kita Kunterbunt“ wird eine Zuwendung zu den förderungsfähigen Einrichtungskosten für eine zusätzliche Regelgruppe bis höchstens 27.037,00 € gewährt. Hierin enthalten ist ein Kreisanteil in Höhe von 12.807,00 €.

Erläuterungen:

Die 1-gruppige Tageseinrichtung „Regenbogen“ der Arbeiterwohlfahrt wird zum Ende des Kindergartenjahres 2006/2007 schließen. Da die Kapazitäten für die Versorgung von Kindern mit Rechtsanspruch weiterhin benötigt werden, wird die Tageseinrichtung für Kinder e.V. „Kita Kunterbunt“ in Warendorf um eine Regelgruppe erweitert. Dieser Gruppenverlagerung hatte der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien in seiner letzten Sitzung am 22.01.2007 zugestimmt.

Der Träger der Einrichtung hat mit Datum vom 13.03.2007 einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zu den Einrichtungskosten gestellt.

| | |
|---|-------------|
| Die förderfähigen Kosten betragen: | 28.460,00 € |
| Der Zuschuss des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugend-Hilfe gem. § 13 Abs. 2 GTK beträgt 95 % der förderfähigen Kosten | 27.037,00 € |
| Darin enthalten ist ein Landeszuschuss gem. § 13 Abs. 3 GTK von | 14.230,00 € |
| Der Zuschuss des Kreises beläuft sich somit auf | 12.807,00 € |

Dem Träger der Maßnahme wird der Bescheid erst nach Eingang des Bewilligungsbescheides des Landes erteilt bzw. der vorzeitige Maßnahmenbeginn nach entsprechender Mitteilung des Landes gewährt.

Das Landesjugendamt hat Mittel für die Einrichtungskosten in Aussicht gestellt hat.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat